

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **2 (1846)**

Heft 20

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Postheiri,

*Honny soit qui
mal y pense.*



Blätter für Gegenwart, Deffentlichkeit und Gefühl.

N^o. 20.]

3. Oktober.

[1846.

Eidgenössische Gränneten.

Dem schönen Kranz schweizerischer National-Festlichkeiten zur Erweckung und Erhaltung brüderlicher Eintracht, — den eidgenössischen Schützen-, Musik- und Gesangfesten wird sich in kurzem eine neue zeitgemäße vaterländische Feier anreihen, nämlich eine eidgenössische Gränneten. Einige der ausgezeichnetsten schweizerischen Gränner haben sich bereits zu diesem Zwecke als vorbereitendes Comité zusammengethan. Die Feier wird wahrscheinlich nach diesem Herbst stattfinden; der Grund, warum dieselbe nicht auf den Sommer, als die gebräuchlichste Saison für solche Feste, anberaumt wurde, ist der, daß einige der bedeutendsten Kräfte, auf deren Mitwirkung gerechnet wird, wegen der damals versammelten Tagsagung bereits allzusehr in Anspruch genommen und beschäftigt waren. Einer der eidgenössischen Vororte wird wahrscheinlich die Ehre haben, dieses Fest zum erstenmal inner seinen Mauern abgehalten zu sehen. Es werden zuversichtlich

Repräsentanten aller Kantone und Halbkantone dabei erwartet, was sehr viel zur Verschönerung und Mannigfaltigkeit der Feier beitragen wird.

Die Festproduktion zerfällt in zwei Abtheilungen; die erste besteht aus einer allgemeinen Wettgränneten, wobei sämtliche Antheilnehmer in einem Halbkreise sitzend sich angrännen werden; das bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte diplomatische Korps hat sich erbitten lassen als Preisrichter zu funktioniren. In der zweiten Abtheilung werden die einzelnen Kantonal-Gränngesellschaften zu zwei und zwei gegen einander in die Schranken treten. In dieser Abtheilung werden die Wettkämpfe zwischen Baselland und Uri, Waadt und Genf, Schwyz und Bern, Solothurn und Luzern die interessantesten sein. Zu Kampfrichtern sind sämtliche Redaktoren der in der Schweiz erscheinenden politischen Blätter ersehen worden; ihr Urtheil wird aber nur dann gültig sein, wenn es einstimmig ist. Um die während dem Feste waltende Harmonie symbolisch darzustellen wird das Honolulu'sische Trompeterkorps während den Zwischenpausen Variationen über das Thema „holder Friede, süße Eintracht“ blasen.

Forderungen auf Duell, die in Folge zu weit getriebenen Wetteifers vorkommen könnten, sind während des Festes nur gegen einen schriftlichen Revers, in welchem für die Harmlosigkeit der Folgen garantirt wird, gestattet.

Damit diejenigen, welche dem Feste beizuwohnen verhindert wurden, besonders aber das Ausland, einen Begriff dieses schönen eidgenössischen Bruderfestes, und des Bedeutendsten, was daran geleistet wurde erhalten können, so werden während der ganzen Dauer desselben zwölf geübte Daguerrotipisten beschäftigt sein, und sogleich nach beendigten Festlichkeiten eine illustrierte Beschreibung derselben, unter dem Titel: „Gränn-Album,“ im Format der offiziellen Tagsatzungs-Verhandlungen, im Buchhandel erscheinen.

Die Mehrheit der Preisgewinner soll allemal nach dem Fest den künftigen Grännvorort bestimmen.

Alphorismen über eine honolulesische Gewerbeordnung.

Die Meinung, Bäcker und Metzger seien des Publikums wegen da, ist ein sehr großer aber tiefgewurzelter und weitverbreiteter Irrthum; es ist daher Pflicht eines jeden wohlmeinenden Bürgers, die eben so wahre als nutzbringende Ansicht, das Publikum sei nur den Bäckern und Metzgern zu lieb geschaffen, nach Kräften durch Wort und Schrift zu verbreiten.

Bäcker und Metzger können, besonders wenn noch die Wirthe, als die dritten im Bunde, zu ihnen halten, sehr gut ohne Publikum, dagegen das Publikum keineswegs ohne Metzger, Bäcker und Wirthe existiren.

Es ist lächerlich zu behaupten, daß die Bäcker ihr Brod backen sollen, damit die Hungrigen ihren Hunger stillen können; sondern sie backen und verkaufen ihr Gebäck lediglich, damit sie Abends einen guten Schoppen trinken können. Je kleiner und theurer nun ihre Laibe sind, um desto mehr und bessere Schoppen dürfen sie trinken, um so vollständiger wird also der Urzweck des Backens erreicht.

Aus dem Obigen geht äußerst klar hervor, daß dem Urzweck des Backens die Errichtung von gemeinschaftlichen Backöfen und Aktien-Bäckereien schnurstracks zuwiderläuft; solche sollten daher von Staatswegen als gemeingefährlich verboten werden.

Der Einwurf, daß große Familien bei hohen Brod- und Fleischpreisen nicht existiren können, ist abgeschmackt. Einer der größten Staatsmänner von Honolulu hat den ebenso richtigen als originellen Satz aufgestellt: das Heirathen sei eine Kummlichkeit; — eine große Familie ist die Folge einer solchen Kummlichkeit. Wie höchst ungerecht wäre es demnach, wenn ruhigbackende und mezzende Bürger deshalb in ihren Schoppen beeinträchtigt würden, weil Einer oder der Andere, ohne sie zu fragen, sich eine Kummlichkeit erlaubt hat? Eine künftige honolulesische Gewerbeordnung hat daher keineswegs auf Brod- und Fleisch-taren, sondern darauf zu reflektieren, daß das Publikum sich nicht zu viel Kummlichkeiten erlaubt.

Da in Folge des warmen Sommers die Weinlese äußerst günstig ausgefallen ist, so bietet man in der Gemeinde Grenchen eine bedeutende Partie dauerhafter Rusklepfen zum Verkaufe aus; noch lieber würde man sie für die Dauer eines Jahres leihweise abtreten.

Die Direktion des Petrefaktenkabinetts von Honolulu hat, dem Vernehmen nach, kürzlich eine Traubeubeere aus Grenchen erhalten, über welche ein vierspänniger Güterwagen gefahren ist, ohne sie zu verletzen. In andern Jahrgängen wäre dieß keineswegs eine Merkwürdigkeit gewesen; in Betracht der heurigen Witterungsverhältnisse verdient jedoch das genannte Naturprodukt allerdings einige Aufmerksamkeit.

Letzter Tage glaubten einige Mineralogen im obern Leberberg eine Smaragdengrube entdeckt zu haben. Die Edelsteine waren sämtlich kugelförmig, vom lebhaftesten Grün und einer sehr schönen Politur fähig. Nähere Erkundigungen erzeugten jedoch, daß die vermeinte Edelsteinmine ein vor vielen Jahren verschütteter Keller sei, in welchem man ein Paar Körbe Grenchnertrauben aufbewahrt hatte.

Dringendes Gesuch.

Eine Anzahl lachender Erben suchen ein Paar Züpfen recht scharfer Zwiebeln zu äußerem Gebrauche käuflich an sich zu bringen. Angebote wolle man unter der Adresse X. Y. route de Wiedlisbach der Post übergeben. Nach geschlossenem Handel werden die bewußten Erben dem Verkäufer Flaschen Weines mittlerer Qualität zum Besten geben.
